

ius.focus

Zivilprozessrecht

□ Doppelrelevante Tatsachen □

Art. 24 aGestG (vgl. heute Art. 34 ZPO)

Bei der Beurteilung der Zuständigkeit des angerufenen Gerichts sind vom Kläger behauptete doppelrelevante Tatsachen einstweilen als wahr zu unterstellen.

Erst bei der Beurteilung der materiellen Begründetheit der Klage ist über doppelrelevante Tatsachen Beweis zu führen. [15]

BGer 4A_461/2010 vom 22. November 2010 (BGE 137 III 32)

Der Beschwerdegegner hatte beim Gericht des Ortes, an welchem er gewöhnlich seine Leistungen für die Beschwerdeführerin erbracht hatte, gestützt auf Art. 24 Abs. 1 aGestG Klage aus einem zwischen den Parteien als «Agenturvertrag» bezeichneten Vertrag erhoben. Er hatte darin u.a. Krankentaggelder, Kinderzulagen, Provisionsvorschüsse, Ferienentschädigung, Auslagenersatz etc. von insgesamt über CHF 85 000.– gefordert. Die Beschwerdeführerin hatte dagegen die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit erhoben. Während die erste Instanz sich für örtlich unzuständig erklärt hatte, hatte das Obergericht des Kantons Bern die dagegen erhobene Appellation gutgeheissen. Mit Beschwerde in Zivilsachen beantragte die Beschwerdeführerin dem Bundesgericht, es sei das Urteil des Obergerichts aufzuheben und auf die Klage mangels örtlicher Zuständigkeit nicht einzutreten, weil zwischen den Parteien lediglich ein Agenturvertrag bestehe, weshalb der Gerichtsstand von Art. 24 Abs. 1 aGestG nicht zur Anwendung komme.

Das Bundesgericht hielt einleitend fest, der Begriff der arbeitsrechtlichen Klagen nach Art. 24 Abs. 1 aGestG sei weit zu verstehen und gelte auch für Klagen aus Lehr-, Handelsreisenden- oder Heimarbeitsverträgen, aus dem Gleichstellungs- oder Mitwirkungsgesetz. Eine arbeitsrechtliche Streitigkeit liegt daher bereits dann vor, wenn umstritten ist, ob zwischen den Parteien ein Arbeitsvertrag besteht.

Im Rahmen der Beurteilung der Zuständigkeit ist darauf abzustellen, ob sich aus den vorgetragenen klägerischen Tatsachenbehauptungen auf das Bestehen eines Vertrags schliessen lässt, auf welchen Art. 24 Abs. 1 aGestG

anwendbar ist. Dabei ist zu beachten, dass der Tatbestand von Art. 24 Abs. 1 aGestG Tatsachen enthält, welche sowohl für die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts als auch für die materielle Begründetheit der Klage erheblich sind. Solche sog. «doppelrelevante Tatsachen» sind bei Art. 24 Abs. 1 aGestG all jene Tatsachen, welche auf das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses (i.S.v. Art. 24 Abs. 1 aGestG) schliessen lassen. «Einfachrelevant» bzw. lediglich im Rahmen der Zuständigkeit von Relevanz sind die örtlichen Faktoren, d.h. der Wohnsitz oder Sitz des Beklagten oder der Ort der gewöhnlichen Arbeitsverrichtung.

Bei doppelrelevanten Tatsachen ist der tatsächlich bewiesene Sachverhalt für den Entscheid über die materielle Begründetheit der Klage erheblich, nicht aber für die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts. Mit anderen Worten sind die vom Kläger behaupteten Tatsachen, welche auf das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses schliessen lassen, für den Zweck der Beurteilung der Zuständigkeit als wahr zu unterstellen. Eine Ausnahme gilt nur, wenn die klägerischen Behauptungen auf Anhieb fadenscheinig oder inkohärent erscheinen und durch Ausführungen und Beweismittel der Beklagten unmittelbar und eindeutig widerlegt werden können. Über für die Zuständigkeit einfachrelevante Tatsachen wie Wohnsitz, Sitz oder Ort der gewöhnlichen Arbeitsverrichtung ist hingegen Beweis zu führen, wenn ihr Vorhandensein von der Gegenpartei bestritten wird.

Nach dem Bundesgericht liessen die Behauptungen des Beschwerdegegners plausibel auf das Bestehen eines Handelsreisendenvertrags schliessen. So behauptete er insbesondere, er sei in seiner Tätigkeit weisungsabhängig und rapportierungspflichtig gewesen und habe regelmässig an obligatorischen Schulungen teilnehmen müssen. Er sei einem strengen Konkurrenzverbot unterstanden und von der Beschwerdeführerin wirtschaftlich abhängig gewesen. Das Bundesgericht kam gestützt darauf zum Schluss, dass das angerufene Gericht zur Beurteilung der Klage örtlich zuständig sei, und wies die Beschwerde ab.

Kommentar

Im Rahmen der ausführlichen Auseinandersetzung mit der Problematik der doppelrelevanten Tatsachen hat das Bundesgericht seine Rechtsprechung bestätigt und das Vorgehen in einem solchen Fall veranschaulicht.

Doppelrelevante Tatsachen führen in der Gerichtspraxis immer wieder zu Schwierigkeiten. Dies zeigen verschiedene Urteile, u.a. BGer 4A_293/2010 vom 31. August 2010, E. 4 (BGE 136 III 486); BGE 135 V 372 E. 3.4; 134 III 27 E. 6.2.1; 133 III 295 E. 6.2; 131 III 153 E. 2 f.; BGE 122 III 249 E. 3b/bb; BGer 4P.104/2006 vom 25. September 2006, E. 2.3; BGer 4C.73/2000 vom 22. Juni 2000, E. 2 b f. (BGE 126 III 334). Der

Grund dafür liegt darin, dass sich das Gericht bei doppelrelevanten Tatsachen sowohl bei der Zuständigkeitsprüfung als auch bei der materiellen Prüfung des Anspruchs mit denselben Vorbringen (z.B. Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses etc.) zu beschäftigen hat, jedoch unterschiedliche Massstäbe bzw. Prüfungsstandards verwendet.

Gemäss Bundesgericht sind doppelrelevante Tatsachen nur einmal zu prüfen, und zwar nicht bei der Zuständigkeit, sondern im Rahmen der Begründetheit der Klage (BGE 122 III 252). Im Rahmen des Eintretensentscheids hat das Gericht mithin – vorbehaltlich einer missbräuchlichen, fadenscheinigen oder inkohärent scheinenden und unmittelbar widerlegbaren Behauptung – nicht gesondert zu prüfen, ob die behaupteten doppelrelevanten Tatsachen materiell zutreffen. Wird vom Kläger geltend gemacht, dass er in einem Arbeitsverhältnis zur Beklagten stehe oder gestanden habe, so wird diese Behauptung für die Frage des Eintretensentscheids als wahr unterstellt. Detailliert geprüft werden aber sog. einfachrelevante Tatsachen wie Wohnsitz/Sitz oder Ort der gewöhnlichen Arbeitsverrichtung.

Erst im Rahmen der materiellen Prüfung des Anspruchs setzt sich das Gericht eingehend mit den behaupteten doppelrelevanten Tatsachen auseinander und prüft detailliert, ob es sich beim streitigen Rechtsverhältnis wirklich um ein Arbeitsverhältnis handelt oder nicht.

Die Ausführungen des Bundesgerichts zu Art. 24 Abs. 1 aGestG gelten auch für die ZPO CH: Art. 34 Abs. 1 ZPO CH entspricht dem weggefallenen Art. 24 Abs. 1 aGestG.

Barbara Meyer

Erbengemeinschaft: Prozess- und Beschwerdelegitimation

Art. 602 ZGB; Art. 76 Abs. 1 BGG

In einem eher kuriosen anmutenden Entscheid hat das Bundesgericht (zumindest scheinbar) die Beschwerdelegitimation einer Erbengemeinschaft bejaht, während es umgekehrt die Möglichkeit einer Gutheissung einer Forderungsklage bloss gegen einzelne der solidarisch ins Recht gefassten Erben verneinte. [16]

BGer 5A_875/2010 vom 11. April 2011

A. und F. waren gemeinsam Miteigentümer einer Parzelle im Kanton Wallis gewesen. Nach dem Tod von A. waren dessen Ehefrau B. sowie dessen drei Kinder als Gesamthänder in diese Miteigentümerstellung nachgerückt. Im Rahmen einer partiellen Erbteilung hatten daraufhin Tochter C. und Sohn E. die Miteigentümerstellung aus dem Nachlass übernommen, nach wie vor als Gesamthänder.

Miteigentümer F. hatte daraufhin mittels Klage gegen die vier Erben von A. (und ursprünglichen Universalsukzessoren in dessen Miteigentumsanteil) die Aufhebung des Miteigentums sowie eine Entschädigung für den Minderwert seines Miteigentumsanteils zufolge anteilmässiger Überschreitung der Miteigentümergebnisse durch A. geltend gemacht. Die «Erbengemeinschaft» (sic!) hatte auf Abweisung der Klage geschlossen und insbesondere auf ihre fehlende Passivlegitimation hingewiesen. F. hatte daraufhin replicando anerkannt, dass die Auflösung des Miteigentums nicht mehr von allen vier Erben von A. verlangt werden könne, nachdem der Miteigentumsanteil im Rahmen der partiellen Erbteilung durch C. und E. übernommen worden war. Hingegen hatte er die Forderungsklage aufrecht erhalten. Die von ihm in der Folge neu eingereichte Klage auf Auflösung des Miteigentums war in der Folge vergleichsweise erledigt worden. Die Forderungsklage war demgegenüber vom Kantonsgericht Wallis gegenüber C. und E. in solidarischer Verbindung teilweise gutgeheissen worden.

Gegen dieses Urteil gelangte die «Erbengemeinschaft» (sic!) mittels Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht. Dieses hielt zu Recht fest, dass für die Erbengemeinschaft bei Passivprozessen nur dann eine Notwendigkeit zur gesamthänderischen Belangung sämtlicher Erben gilt, wenn dingliche Rechte (oder dergleichen) geltend gemacht werden, während aufgrund der in Art. 603 Abs. 1 ZGB angeordneten Solidarität für obligatorische Forderungen keine notwendige Streitgenossenschaft besteht. Es befand jedoch, das Kantonsgericht hätte die Klage dennoch abweisen müssen: Werde eine falsche Partei eingeklagt, so sei die Klage ohne weiteres abzuweisen. Die Verurteilung zweier von vier eingeklagten Erben verletze Bundesrecht.

Kommentar

An diesem in mehrfacher Hinsicht bemerkenswerten Entscheid erstaunt, dass sich das Bundesgericht mit keinem Wort zur Beschwerdelegitimation und Parteifähigkeit der Erbengemeinschaft geäussert hat. Nach absolut herrschender Lehre und Rechtsprechung geniesst die Erbengemeinschaft nie als solche Partei- und Prozessfähigkeit, sondern sämtliche Erben müssen gemeinsam als notwendige Streitgenossenschaft auftreten. Könnte dies noch als rein redaktionelles Versehen durchgehen, nachdem sich aus dem Rubrum ergibt, dass immerhin sämtliche vier Erben namentlich als Beschwerdeführer unter der gemeinsamen Bezeichnung «Erbengemeinschaft A.» auftraten, so verwundert, mit welcher Nonchalance das Bundesgericht nicht nur die Beschwerdeführerin konsequent als «Erbengemeinschaft» bezeichnet, sondern auch die Beschwerdelegitimation der – durch das vorinstanzliche Urteil in keiner